



Wörth, eine Stadt,
viele Herzen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Wörth am Rhein - Entwurf

für die Haushaltsjahre 2019/2020

Haushaltssatzung

der Stadt Wörth am Rhein für die Jahre 2019 und 2020 vom ...

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

	2019	2020
der Gesamtbetrag der Erträge auf	52.925.435 EUR	50.392.785 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.014.710 EUR	55.009.790 EUR
der Jahresfehlbetrag auf	24.089.275 EUR	4.617.005 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 23.094.375 EUR	- 594.755 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.694.350 EUR	2.340.850 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.757.300 EUR	8.792.500 EUR
die Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 18.062.950 EUR	- 6.451.650 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	41.157.325 EUR	7.046.405 EUR

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

	2019	2020
zinslose Kredite:	0,00 EUR	0,00 EUR
verzinsten Kredite:	0,00 EUR	0,00 EUR
Zusammen auf:	0,00 EUR	0,00 EUR

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf:

2019: 10.000.000 EUR
2020: 10.000.000 EUR

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf:

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - Kredite zur Liquiditätssicherung	2019	2020
	0 EUR	0 EUR

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für jeden Hund	72,00 EUR
- für den ersten Kampfhund	420,00 EUR
- für den zweiten Kampfhund	840,00 EUR
- für jeden weiteren Kampfhund	1.260,00 EUR

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) werden für 2019 und 2020 festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) EINMALIGE BEITRÄGE gem. § 1 der Entgeltsatzung | |
| aa) für das SCHMUTZWASSER pro m ² beitragspflichtiger Grundstücke zzgl. Zuschläge für Vollgeschosse | 12,77 EUR |
| bb) für das NIEDERSCHLAGSWASSER pro m ² beitragspflichtiger Grundstücksfläche (Abflussfläche) | 25,73 EUR |
| b) Gebühr für die Ableitung von NIEDERSCHLAGSWASSER gem. § 3 der Entgeltsatzung pro m ² Abflussfläche | 0,41 EUR |
| c) Gebühr für die Einleitung von SCHMUTZWASSER gem. § 4 der Entgeltsatzung pro m ³ Schmutzwassermenge zzgl. evtl. Verschmutzungsfaktor gemäß Anlage 1 zur Entgeltsatzung | 2,21 EUR |
| d) Gebühr für Abwasser aus geschlossenen Gruben pro m ³ zzgl. evtl. Verschmutzungsfaktor | 2,21 EUR |
| d) Gem. § 5 Abs. 2 der Entgeltsatzung werden für die laufenden Entgelte Vorausleistungen erhoben. | |

§ 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016:	233.209.563 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017:	227.452.342 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018:	234.616.645 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019:	210.527.370 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020:	205.910.365 EUR

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 25.000 EUR überschritten sind.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11

Altersteilzeit

Bei den tariflich Beschäftigten besteht derzeit noch ein Altersteilzeitvertrag, bei den Beamten eine Altersteilzeitbewilligung. Sowohl die Beschäftigte als auch der Beamte befinden sich in der Freistellungsphase.

§ 12

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wörth a. Rh., den
Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Bescheinigung
über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Offenlegung
des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

1. Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurde vom Stadtrat am 19. Februar 2018 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am ... der Kreisverwaltung Germersheim gem. § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt.
3. Die Satzung wurde am ... durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
4. Die Satzung ist am ... im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Rh. öffentlich bekannt gemacht.
5. Der Haushaltsplan liegt gem. § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom ... bis ... bei der Stadtverwaltung Wörth a. Rh., Zimmer 101, während der Dienststunden öffentlich aus.
6. Gem. § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstr. 2, Wörth a. Rh., unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth a. Rh., den

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister